

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8a SGB VIII

sowie
zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72a SGB VIII

für den Bereich

Tageseinrichtungen für Kinder

Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen,
vertreten durch den Landrat,
- Fachbereich Jugend -

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

- im Folgenden „Träger“ genannt -

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Personensorgeberechtigten und Kindern selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen wichtigen Anhaltspunkte beachtet werden. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu berücksichtigen. Dies können insbesondere sein:
 - Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung,
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel in der Kindertageseinrichtung, z. B. längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuations,
 - Neueinstellungen.
- (5) Der Träger sichert zu, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen. Eine grafische und ausführliche Darstellung der Handlungsschritte im Landkreis Emsland sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

§ 2 Handlungsschritte

- (1) Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt (s. Anlage 1), nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit. Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstands zu berücksichtigen.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, hat die Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 3 beratend hinzuzuziehen (s. Anlage 6).

- (3) Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).
- (4) Die Fachkräfte des Trägers wirken bei den Personensorgerechtsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Dabei ist ein Ergebnisprotokoll des Gespräches mit den Personensorgeberechtigten zur Sicherung des Kindeswohles zu erstellen (s. Anlage 4).
- (5) Die Fachkräfte des Trägers informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig. Das Jugendamt des Landkreises Emsland stellt seine Erreichbarkeit sicher (s. Anlage 5).

§ 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z. B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, Kindeswohlgefährdenden Situationen sowie diagnostischer Urteilsbildung,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule, ...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Kompetenzen für Supervision und Coaching,
 - persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit) undinsbesondere trägt die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Vom Jugendamt werden eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte (s. Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland) nach Abs. 1 in der Anlage 6 zu dieser Vereinbarung genannt.
- (3) Die Beteiligung der Fachberatungsstellen (s. Anlage 6) bleibt für den Träger kostenfrei. Die Fachberatung bei Gefährdungslagen von Kindern findet in anonymisierter Form statt und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt (s. Anlage 7) nach § 2 Abs. 5 enthält mindestens, soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes,

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
- Informationen zur Familie: Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe,
- Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung:
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung,
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

Das Jugendamt übersendet dem Träger eine Empfangsbestätigung.

§ 5 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 7 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

- (1) Der Träger verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X i.V.m. der EU-DSGVO (Art. 2 Abs. 1) in entsprechender Weise zu beachten. Der Träger trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Träger beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

- (2) Sollte sich die vermutete Kindeswohlgefährdung nicht bestätigen, aber ein erheblicher Hilfebedarf bei der Familie sichtbar sein, darf diese Information nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und einer mindestens einseitigen Schweigepflichtentbindung (s. Anlage 8) an das Jugendamt und andere Träger von Maßnahmen weitergegeben werden. Über das Ergebnis der Überprüfung oder den weiteren Verlauf der Arbeit mit der Familie dürfen die Mitarbeitenden des Jugendamtes keine Auskunft an die meldende Stelle geben, es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch eine wechselseitige Schweigepflichtenbindung vor (s. Anlage 8a).
- (3) Der Träger trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.
- (4) Für Träger und Einrichtungen der Katholischen Kirche gilt darüber hinaus das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Dieses ist entsprechend zu beachten.

§ 8 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 9 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, die Fälle von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gemeldet haben, erfolgt eine gemeinsame Auswertung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt Umsetzung von § 72a SGB VIII

§ 10 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger wird unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigen, die Kinder beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, wenn der Träger nach einer auf Grund der gemäß Absatz 2 verpflichtenden Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis festgestellt hat, dass die Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII oder wegen einer anderen Straftat, welche die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen bzw. vor Aufnahme einer Tätigkeit, die von Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordert (s. Anlage 9), ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.
- (4) Nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) ist die Erteilung eines Führungszeugnisses gebührenfrei, wenn der Träger bestätigt, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Meppen, den

, den

Landkreis Emsland

Träger

Der Landrat
- Fachbereich Jugend -
Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Anlage 3: Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Anlage 4: Ergebnisse des Gespräches mit den Personensorgeberechtigten zur Sicherung
des Kindeswohles

Anlage 5: Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Anlage 6: Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

Anlage 7: Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Anlage 8 und 8a: Einseitige und Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

Anlage 9: Tätigkeiten

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Alltag auffallen könnten. Eine Einschätzung muss stets individuell vorgenommen und auf den Einzelfall bezogen werden.

Äußerer Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von (angeblichen) Unfällen
- Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung
- wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
- erkennbare Unterernährung, Überernährung, Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung
- wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen
- getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wirkt berauscht oder benommen (Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum)
- Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Verweigerung des Ausziehens bei notwendigen Untersuchungen, Klassenfahrt, etc.)
- mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)

Kindertagesstätten- oder Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- unregelmäßiger Besuch
- häufig unausgeschlafen
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit

Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Ausübung körperlicher Gewalt
- psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an gefährdenden Orten und zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Hauses der Personensorgeberechtigten auf

Wohnsituation / Familiäre Situation

- nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- häufiger Umzug in der Vergangenheit
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in die Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
- Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- Hinweise auf (behandelte oder nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten im besonderen Ausmaß
- Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)

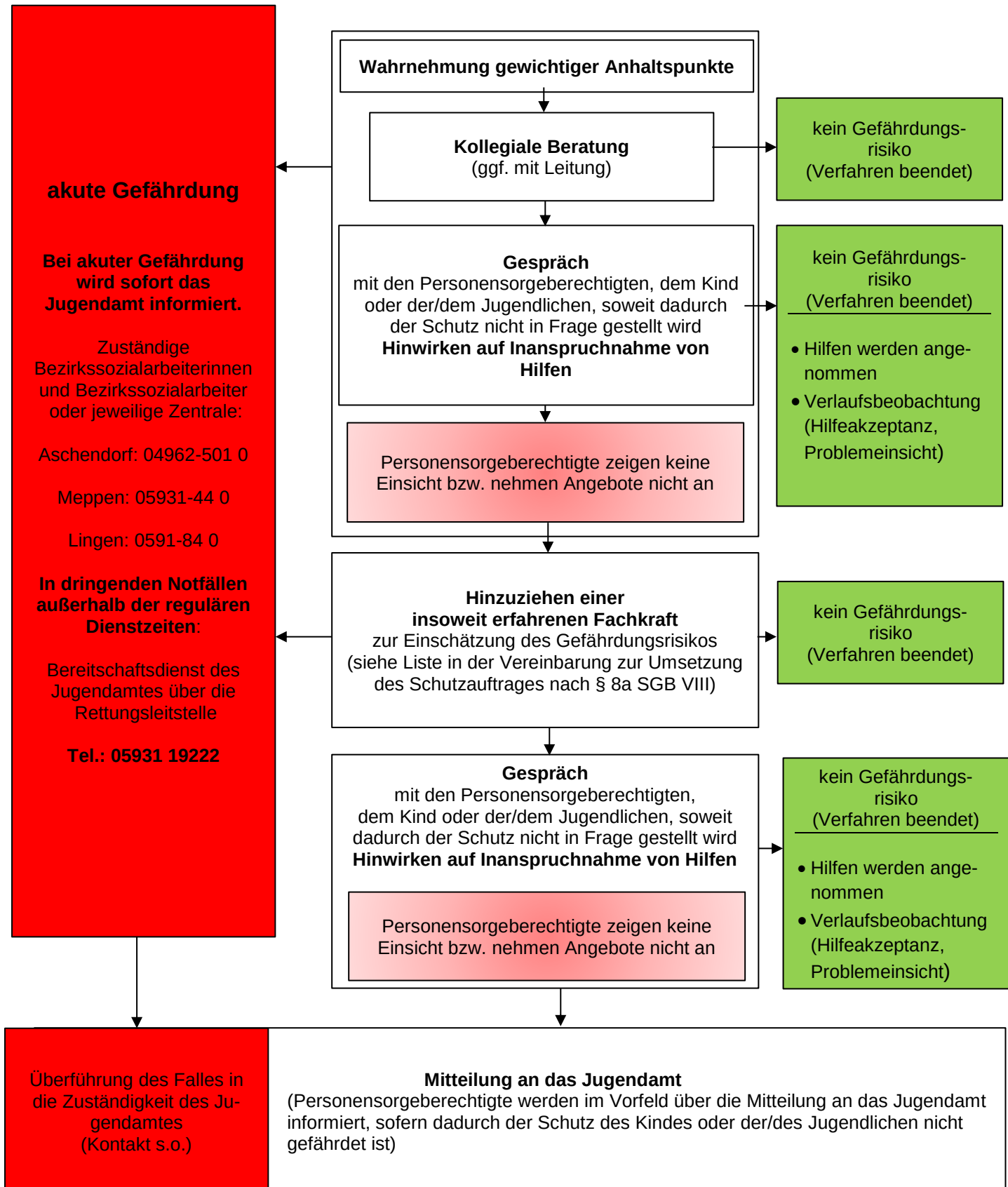
Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gespräches, mehrmalige Terminverschiebung, fehlende Erreichbarkeit, fehlende Teilnahme an den Elternabenden/ -sprechtagen)
- im Gespräch keine Zugangsmöglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (freie Träger der Jugendhilfe)

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Sofern Ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist folgender Ablauf im Landkreis Emsland vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung festgehalten.
- Kollegiale Beratung, gegebenenfalls Meldung an die Leitung.
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit erfolgen. Die Fachberatung findet mit pseudonymisierten Daten statt und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden. Sie dient einem qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Die *insoweit erfahrenen Fachkräfte* verfügen über notwendiges Fachwissen und methodische Fertigkeiten, um gemeinsam mit den Ratsuchenden die individuellen Verfahrensschritte ihres Schutzauftrages zu entwickeln. Insgesamt dient die Hinzuziehung einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen. Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei den Ratsuchenden.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der pseudonymisierten Fachberatung und Prozessbegleitung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* erhärten, wird das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten durch die Ratsuchende gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird (Gefährdungen könnten gegeben sein in vermuteten Fällen von z. B. sexuellem Missbrauch oder bei körperlicher Gewalt gegen das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen). In diesem Gespräch werden die Personensorgeberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt und es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, eine weitere Gefährdung auszuschließen. Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zu treffen. Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird auf eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt verwiesen.
- Sollten die Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein, oder würde der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zusätzlich gefährdet, kann - möglichst nach vorheriger Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* - das Jugendamt auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten informiert werden.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass **Gefahr im Verzug ist, so ist die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine *insoweit erfahrene Fachkraft* an das Jugendamt weiterzugeben.**
- Wird das Jugendamt von einer im § 4 KKG, Abs. 1 genannten Person über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Hierauf sind die Personensorgeberechtigten vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zwingend geboten:

- Das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und / oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Personensorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen verlässlich sichergestellt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind / ihre Kinder abzustellen.
- Bei den Personensorgeberechtigten kann kein ausreichendes Problembewusstsein geweckt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit, die Kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein.
- Die im Rahmen der Beratung mit einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib sowie Leben des Kindes oder der/des Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden! In dringenden Notfällen außerhalb der Bürozeiten ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel. 05931 19222) zu erreichen.

Die zeitnahe Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel nach telefonischer Ankündigung schriftlich unter Nutzung des Meldebogens über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (s. Anlage 7) an die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD).

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Während der regulären Bürozeiten:

- Hauptstelle Meppen, Herr Griep (Tel.: 05931 44-1401 bzw. 05931 44-0)
- Außenstelle Aschendorf, Frau Weber (Tel.: 04962 501-3139 bzw. 04962-0)
- Außenstelle Lingen, Herr Hüsing (Tel.: 0591 84-3319 bzw. 0591 84-0)

zusätzlich: Jugendamt der Stadt Lingen, Frau Wessels (Tel.: 0591 9144-566 bzw. 0591 9144-0)

In dringenden Notfällen außerhalb der Bürozeiten:

- Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel.: 05931 19222)

**Ergebnisse des Gespräches mit den Personensorgeberechtigten zur
Sicherung des Kindeswohls**

Name, Vorname, Adresse des Kindes

Name, Vorname, Adresse des/der Personensorgeberechtigten

Name, Adresse der Tageseinrichtung für Kinder

Name, Vorname der Fachkraft

Name, Vorname der Leitung

Am heutigen Tag, _____, wird ein Gespräch zur Sicherung des Kindeswohles geführt. Hierbei werden folgende Maßnahmen vereinbart:

Kindbezogene Maßnahmen:

(z. B. Was muss erreicht werden? Wer übernimmt welche Aufgaben?)

Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten:

(z. B. Welche Beiträge leisten die Personensorgeberechtigten, um die formulierten Ziele zu erreichen?)

Weitere angebotene Hilfen:

(z. B. Welche Unterstützungsmöglichkeiten werden ggf. eingeholt? Beratungsstelle, Jugendamt, Familie, etc.)

Ich/Wir habe/n als Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden und die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Fachkraft in folgenden Zeitabständen:

- ☐ täglich
- ☐ alle zwei Tage
- ☐ alle.....Tage
- ☐ wöchentlich:
- ☐ andere Zeitabstände: _____

in Form von:

- ☐ Elterngesprächen
- ☐ vereinbarten Hausbesuchen
- ☐ Helfergesprächen
- ☐ anderen Maßnahmen: _____

bis zum _____ überprüft.

Die Ergebnisse der Überprüfung der getroffenen Vereinbarung werden den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Datum, Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten:

Datum, Unterschrift der Fachkraft:

Datum, Unterschrift der Leitung:

Ergebnis der Überprüfung der getroffenen Absprachen am:

Ergebnis der Überprüfung der getroffenen Absprachen am:

Ergebnis der Überprüfung der getroffenen Absprachen am:

Das Wohl des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.

☐ ja ☐ nein

Die vereinbarten Maßnahmen sind nicht ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforderlich. Das zuständige Jugendamt des Landkreises Emsland wird informiert.

☐ ja

Ort, Datum

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Unterschrift der Leitung

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

- **Außenstelle Aschendorf**
Große Straße 32, 26871 Aschendorf
Teamleiterin Vanessa Weber
Tel. 04962-501 3139 oder -501 0

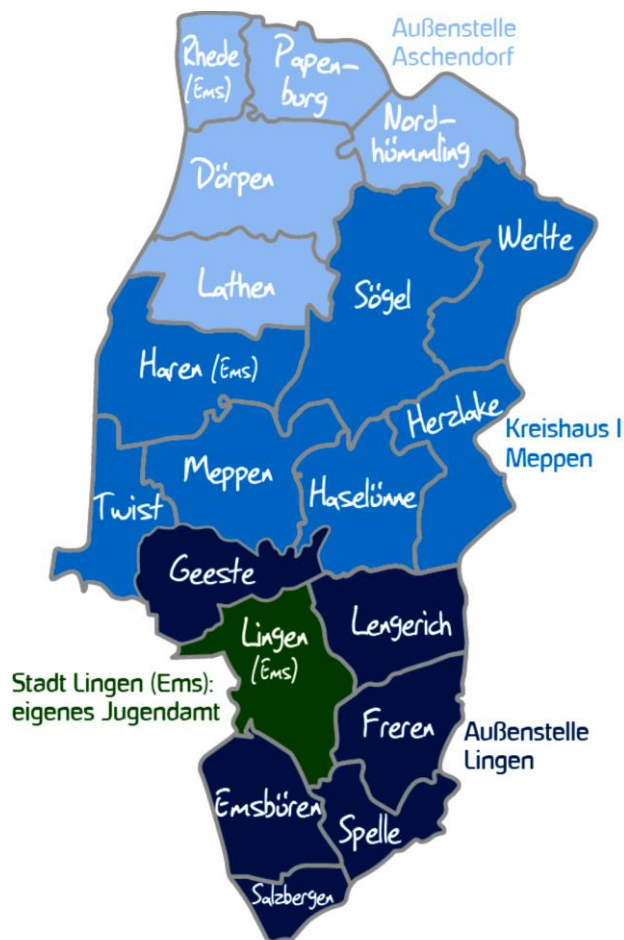
- **Hauptstelle Meppen**
Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Teamleiter André Griep
Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0

- **Außenstelle Lingen**
Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)
Teamleiter Carsten Hüsing
Tel.: 0591-84 3319 oder -84 0

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

Fachdienstleiterin Anna Wessels
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591-9144 566 oder -9144 0



In dringenden Notfällen außerhalb der Bürozeiten ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel. 05931 19222) zu erreichen.

Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

(anonymisierte Beratung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung)

Ort	Einrichtung / Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber	Große Str. 32 26871 Aschendorf	04962 501-3139 bzw. 04962 501-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Hauptkanal rechts 75a 26871 Papenburg	04961 3456
	Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung		
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Griep	Ordeniederung 1 49716 Meppen	05931 44-1401 bzw. 05931 44-0
	Der Kinderschutzbund Ortsverband Emsland-Mitte e.V.	Emsstraße 1-3 49716 Meppen	05931 87658-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Versener Straße 30 49716 Meppen	05931 12050
	Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung		
Emsland Süd	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing	Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems)	0591 84-3319 bzw. 0591 84-0
	Der Kinderschutzbund OV Lingen (Ems) e.V. Beratungsstelle LOGO Kinderschutz-Zentrum	Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen (Ems)	0591 2262
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Bernd-Rosemeyer-Str. 5, 49808 Lingen (Ems)	0591 4021
	Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung		

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name der meldenden Person / Institution:
Name, Geburtsdatum des Kindes oder der/des Jugendlichen:
Name, Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten:
Informationen zur Familie: Weitere Kinder und Geburtsdatum: 1. _____ 2. _____ 3. _____ <u>Familienstand:</u> ☐ verheiratet ☐ in Trennung / Scheidung lebend ☐ ledig ☐ Sonstiges: _____ <u>Sorgerecht:</u> ☐ gemeinsames Sorgerecht der Eltern ☐ alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater ☐ Vormundschaft / Pflegschaft durch _____ ☐ Sonstiges _____ <u>Personen, die im selben Haushalt leben:</u> _____ _____ _____

Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung (Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffenen Absprachen und Beteiligten machen) ☐ Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen _____ _____ ☐ Gespräch mit den Personensorgeberechtigten / Angehörigen _____ _____ ☐ Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (mit anonymisierten Daten)
--

Name:
Institution:
Ergebnis:
☐ Involvierung:
☐ Beratungslehrer / -in
☐ Schulsozialarbeiter / -in
☐ Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik
☐ Sozialpädiatrisches Zentrum
☐ Krankenhaus
☐ Beratungsstelle
☐ Kinderärztin / Kinderarzt
☐ Frühförderung
☐
Hat die Familie Kenntnis über die Involvierung des Jugendamtes?
☐ Ja
☐ Nein
Ist die Familie mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden?
☐ Ja
☐ Nein

I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)

1. Äußerer Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen
☐ a) massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen ☐ b) Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung ☐ c) wiederholter Mangel an Körperhygiene ☐ d) wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung ☐ e) erkennbare Unterernährung, Überernährung, Dehydrierung ☐ Sonstiges:
2. Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen
☐ a) Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung

- ☐ b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- ☐ c) Distanzlosigkeit
- ☐ d) sexualisiertes Verhalten
- ☐ e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- ☐ f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- ☐ g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- ☐ h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- ☐ i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- ☐ j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum
- ☐ k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Klassenfahrt, etc.)
- ☐ l) mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- ☐ m) schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)
- ☐ Sonstiges:

3. Kindertagesstätten- Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- ☐ a) unregelmäßiger Besuch
- ☐ b) häufig unausgeschlafen
- ☐ c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- ☐ d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit
- ☐ Sonstiges:

4. Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- ☐ a) nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- ☐ b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- ☐ c) psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- ☐ d) emotionale Vernachlässigung
- ☐ e) Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- ☐ f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- ☐ g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
- ☐ Sonstiges:

5. Familiäre Situation

- ☐ a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten,

Grundhygiene) ☐ b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen) ☐ c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug ☐ d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit ☐ e) häufiger Umzug in der Vergangenheit ☐ f) Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben ☐ g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
☐ h) Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten ☐ i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten ☐ j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten ☐ k) Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten ☐ l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation ☐ m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten ☐ n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung) ☐ Sonstiges:
6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch Ressourcen)
7. Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ☐ Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Personensorgeberechtigte nicht erreichbar) ☐ im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten ☐ Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme ☐ Sonstiges:

II. Gesamteinschätzung

☐ unsicher, es fehlen Beobachtungen	☐ Die Situation ist erheblich belastet.
☐ Die Situation ist gefährdet.	☐ Es besteht eine akute Gefahr für das Kind oder die/den Jugendlichen.
Datum	Unterschrift

Einseitige Schweigepflichtentbindung

Betrifft:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Gesetzlich vertreten durch:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir _____

einseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an folgende Personen / Institutionen

einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis
zum _____

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

Betrifft:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Gesetzlich vertreten durch:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir _____

und _____

wechselseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an die o.g. Person bzw. Dienststelle einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum _____

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen. Dazu zählen alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis besteht somit bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses besitzen, auch beispielsweise bei einem Hausmeister, dem Fahrdienst oder einer Küchenhilfe, je nach Art, Intensität und Dauer.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- Je höher die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- Je höher die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- Je höher die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person erforderlich ist.